

ORDNUNG

der Gemeinde Veelböken über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 25. März 2002

§ 1

Gegenstand

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus Veelböken ist Gemeindeeigentum.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus, einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen stehen vornehmlich der Gemeinde zur Verfügung.

§ 2

Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses

- (1) Vereine und sonstige Gruppen mit gemeinnützigen und (oder) kulturellen Zielen, insbesondere Sportverein, Jugendgruppe, Kulturverein, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, können das Dorfgemeinschaftshaus benutzen, soweit gemeindliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit Belange der Gemeinde Veelböken, der Freiwilligen Feuerwehr und der ansässigen Vereine nicht beeinträchtigt werden, kann das Dorfgemeinschaftshaus entsprechend dieser Ordnung von Dritten in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen übt die Gemeinde das Hausrecht aus. Sie kann das Hausrecht übertragen.

§ 3

Anträge auf Benutzung

- (1) Die Nutzung für andere Zwecke als § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1 ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
Vereinen und sonstigen Einrichtungen mit gemeinnützigen und (oder) kulturellen Zielen, mit Sitz in der Gemeinde Veelböken, wird das Gemeindehaus zur Verfügung gestellt, wenn sie dort selbst Veranstaltungen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit durchführen.
Die Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Veelböken zu richten.

- (5) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (6) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage pfleglich zu behandeln.
In den Räumen darf nur in besonderen Fällen übernachtet werden.
- (7) Nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter (oder seines Stellvertreters), der als letzter die Räume verlässt, zu überprüfen. Eingetretene Schäden sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.
- (8) Müll und Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden.
- (9) Dekorationen an Decken und Wänden sind nicht gestattet.
- (10) Pyrotechnik und / oder ähnliche Gegenstände dürfen im Gemeinschaftshaus und auf dem Außengelände nicht benutzt werden.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühr, Zeitpunkt ihrer Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2

für Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Veelböken	50,00 €/Tag
für Benutzer mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Veelböken	130,00 €/Tag
für Vereine nach § 3 Abs. 1 ist die Benutzung	kostenlos.
- (2) Bei Schlüsselübergabe ist ein Pfand von **100,00 Euro** zu hinterlegen. Nach Beendigung der Veranstaltung wird der Pfand erstattet.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe die Kosten einer zusätzlich erforderlichen Reinigung dem Benutzer in Rechnung zu stellen. Telefongebühren sind gesondert zu erstatten.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht am Tag der Benutzung und kann gegen Erhalt einer Quittung an die Gemeinde gezahlt werden.
- (4) Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf das Entgelt verzichten oder dieses herabsetzen, sofern dieses durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt ist oder es sich um Veranstaltungen, handelt, die ausschließlich oder überwiegend dem Interesse der Gemeinde Veelböken dienen.
- (5) Für verschwundenes oder zerstörtes Geschirr wird ein Betrag von 2,00 Euro pro Stück erhoben. Bei Schäden am Inventar wird Schadenersatz nach Kostenrechnung verlangt.